



Förderkreis des SV Schwörstadt e.V.



Satzung des „ Förderkreis des SV Schwörstadt „

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Förderkreis des SV Schwörstadt. (FK – SV Schwörstadt) mit Sitz in 79739 Schwörstadt verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i .S. von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des SV Schwörstadt 1927 e.V. verwendet.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach eingetragen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Vorstandschaft des Förderkreises des SV Schwörstadt kann beschließen „ Sonderaktionen „ durchzuführen. Die Überschüsse hieraus sind zweckgebunden (z.B. Tribünenbau). Diese Mittel werden vom FK – SV Schwörstadt auf einem separaten Konto verwaltet.

Alle anderen Überschüsse erhält der SV Schwörstadt 1927 e.V. zur satzungsgemäßen Verwendung. Der Vorstand des SV Schwörstadt 1927 e.V. wird den Förderkreis über deren Verwendung spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Generalversammlung informieren.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft und Beiträge

5. Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und in seiner Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt ist. Es bedarf dazu der schriftlichen Anmeldung, wobei sich der Vorstand vorbehält, den Antrag aus wichtigem Grunde abzulehnen.
6. Die Mitgliedschaft kann zu jedem Zeitpunkt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden.
7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
8. Die Mitgliederversammlung kann über einen Mitgliedsbeitrag beschließen.
9. Einmal bezahlte Beträge werden bei Austritt aus dem Verein nicht zurückerstattet.

Organe des Vereins

10. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

11. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem Schriftführer, der gleichzeitig Stellvertreter des 1. Vorsitzenden ist,
- c) dem Kassierer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt.

Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand Rechenschaft über die Vereinstätigkeit abzugeben.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Zur erweiterten Vorstandschaft gehören die beiden Kassenprüfer.

12. Vereinsjahr des FK-SV Schwörstadt ist das Kalenderjahr.

Das erste Vereinsjahr dauert bis zum 31.12.2008 (verlängertes Vereinsjahr)

13. Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung erfolgt im ersten Quartal nach Ablauf des Vereinsjahres.

Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde genügt. Sie fasst Beschlüssen zur Vereinstätigkeit und führt die Wahl des Vorstandes durch.

Satzungsänderungen können nur von einer $\frac{3}{4}$ tel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Auf Antrag von $\frac{1}{4}$ tel aller Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

14. Alle Wahlen und Beschlüsse müssen schriftlich in einem Protokoll festgehalten werden.

Auflösung des Vereins

15. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ tel aller Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vollständige Vermögen zur gemeinnützigen Weiterverwendung an den SV Schwörstadt 1927 e.V. .

Förderkreis des SV Schwörstadt

Die Nummer 1 des Abschnitts Name Sitz u. Zweck des Vereins wurde auf Wunsch des Finanzamtes geändert.

Der Punkt 1 des Abschnitts Sitz und Zweck des Vereins lautet.:


Der Förderkreis des SV Schwörstadt (FK- SV Schwörstadt) mit Sitz in 79739 Schwörstadt verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des SV Schwörstadt 1927 e.V. verwendet.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach eingetragen.

Mit der Änderung sind wir einverstanden:

Schwörstadt , 25. Nov. 2007


Ingo Probst


Jürgen Trapp

11. 
Rolf Kaiser



Fassilo Minge

Jürgen Holgram


Manfred Roth


Norbert Brugger


Haas-Jürgen Andräs

Gerhard Thoma 


Martin Kesch